

Tarif A3

Autonomer Tarif für die lineare und non-lineare öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Inhalten auf Campingplätzen

I. Entgelt

Das Pauschalentgelt für die Nutzung der von der RAW laut Wahrnehmungsgenehmigung vom 15.6.2018 (AVW 9.121/18-008) wahrgenommenen Rechte beträgt

a. für Bildschirme pro Vertragsjahr und Bildschirm zur Nutzung linearer Quellen

165,52 € für Betriebe der Kategorie A

253,10 € für Betriebe der Kategorie B

332,51 € für Betriebe der Kategorien C/D

b. sowie für Bildschirme oder Leinwände für vordergründige audiovisuelle Darbietungen (Filmvorführungen) aus non-linearen Quellen je Vertragsjahr

1.373,52 € für Bildschirme oder Leinwände mit einer Diagonale < 60“

2.770,32 € für Bildschirme oder Leinwände mit einer Diagonale > 60“

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich USt.

II. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Tarif kommt, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist und die RAW dessen Rechte laut Wahrnehmungsgenehmigung wahrnimmt, für die folgende Rechtenutzung zur Anwendung: Öffentlichen Aufführung (von linearen und non-linearen Quellen, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern) pro Bildschirm oder Leinwand. Öffentliche Aufführungen gegen ein gesondertes Eintrittsentgelt bewilligt die RAW nicht.

- b. Lineare Quellen sind Darbietungen auf der Grundlage von Sendungen, insbesondere Rundfunksendungen. Non-lineare Quellen sind individuell einsetzbare und/oder abrufbare audiovisuelle Inhalte (Video/On-Demand).
- c. Unter einem Campingplatz ist sinngemäß eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird.
- d. Betriebe der Kategorie A sind einfache Betriebe, Betriebe der Kategorie B sind mittlere Betriebe, Betriebe der Kategorie C/D sind erstklassige Betriebe.
- e. Die Nutzungsbewilligung laut diesem Tarif gilt nur, wenn die Bewilligung vor dem Nutzungsbeginn erteilt worden ist.
- f. Mit der Zahlung des Tarifs sind die urheberrechtlichen Ansprüche der RAW für die in Ziffer II. a. genannten Nutzungen auf den Bildschirmen oder Leinwänden in bewilligter Anzahl auf Campingplätzen abgegolten. Ansprüche Anderer, deren Rechte die RAW nicht wahrnimmt, sind von der Bewilligung nicht umfasst und auch nicht abgegolten.
- g. Das Pauschalentgelt gilt für den jeweils angegebenen Zeitraum und ist bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen. Bei quartalsweiser Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10% des Jahresentgeltes. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 20% des Jahresentgeltes.
- h. Der Tarif ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) wertgesichert und tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.